



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0143
	Verantwortlich:	Dez.4
Jahresabschluss 2017: Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2017		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	19.03.2019	4 b		x	vorberaten
Gemeinderat	26.03.2019	3 b	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat trifft – nach Vorberatung im Hauptausschuss – den Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2017 (vollständiger Wortlaut siehe Beschlussfassung).

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	X	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein		Ja	abgestimmt mit

Nach § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung besonderer gemeindehaushaltsrechtlicher Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat außerdem die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Er ist ferner durch einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Jahresabschluss ist nach vorheriger Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat festzustellen.

A. Jahresabschluss 2017 der Stadt Karlsruhe

Der Jahresabschluss der Stadt Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2017 schließt wie folgt ab:

< Feststellungsbeschluss

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	1.435.942.630,68
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.252.083.645,42
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) -Überschuss-	183.858.985,26
1.4	Außerordentliche Erträge	17.353.620,73
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	-10.944.249,70
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) -Überschuss-	6.409.371,03
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) -Überschuss-	190.268.356,29
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376.091.862,39
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.142.949.395,96
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	233.142.466,43
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	55.764.151,55
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-158.514.367,29
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-102.750.215,74
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	130.392.250,69
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	65.690,46
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-16.356.033,78
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-16.290.343,32

2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	114.101.907,37
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-94.616.035,16
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁽¹⁾	22.711.587,36
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12) ^{(2) (3)}	19.485.872,21
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres ⁽⁴⁾ (Saldo aus 2.13 und 2.14)	42.197.459,57
	⁽¹⁾ Als Anfangsbestand zum 1. Januar 2017 wurde der bilanzielle Bestand der liquiden Mittel (Bilanzposition 1.3.8) zum 31. Dezember 2016 (Bilanzposition 1.3.9) zu Grunde gelegt.	
	⁽²⁾ Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln basiert hier auf dem Saldo der Finanzrechnung.	
	⁽³⁾ Die sich aus der Finanzrechnung ergebende Veränderung des Bestandes an Zahlungsmittel entspricht nicht der bilanziellen Veränderung der liquiden Mittel; die Differenz ist im Anhang zur Finanzrechnung 4.4.2 erläutert. Diese Differenz (vergleiche Vorjahresabschluss) ist für den Unterschied zwischen dem Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres, welches dem Jahr des aktuellen Jahresabschlusses vorangeht und dem Anfangsbestand des Jahres des aktuellen Jahresabschlusses ursächlich.	
	⁽⁴⁾ Der Endbestand entspricht nicht dem bilanziellen Endbestand der Bilanzposition 1.3.8, da zu dem bilanziellen Anfangsbestand lediglich die Änderungen des Bestandes an Zahlungsmittel aus der Finanzrechnung addiert werden.	

3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	909.924,00
3.2	Sachvermögen	2.204.924.628,31
3.3	Finanzvermögen	802.020.969,36
3.4	Abgrenzungsposten	127.482.128,68
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	3.135.337.650,35
3.7	Basiskapital	1.755.729.086,70
3.8	Rücklagen	492.230.964,40
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	402.615.073,57
3.11	Rückstellungen	165.895.563,77
3.12	Verbindlichkeiten	253.527.740,09
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	65.339.221,82
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	3.135.337.650,35

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen
(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem				Rücklagen aus Überschüssen des		Basis-kapital
	Sonder-ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange-gangenen Jahr	drittvorange-gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder-ergebnisses		
	1	2	3	4	5	6	7	8	
1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	6.409.371,03	183.858.985,26				246.015.978,97	48.668.705,66	1.755.729.086,70	
2 Abdeckung vorgetragenener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00				
3 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		-183.858.985,26				183.858.985,26			
4 Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts								0,00	
5 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00			
6 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00							
7 Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	-6.409.371,03						6.409.371,03		
8 Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00		
9 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00		
10 Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00	0,00	0,00					
11 Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital					0,00			0,00	
12 Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00	
13 vorläufige Endbestände						429.874.964,23	55.078.076,69	1.755.729.086,70	
14 Umbuchung aus den Ergebnissrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 4 GemHVO								0,00	
Endbestände des Basiskapitals, der Ergebnissrücklagen und des Fehlbetragsvortrags			0,00	0,00		429.874.964,23	55.078.076,69	1.755.729.086,70	

Rechenschaftsbericht

Der näheren Erläuterung des Jahresabschlusses dienende Rechenschaftsbericht wurde den Mitgliedern des Gemeinderats zugeleitet. Wegen weiteren Einzelheiten des dem Gemeinderat zur Feststellung vorliegenden Jahresabschlusses wird auf diesen Rechenschaftsbericht verwiesen.

B. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Karlsruhe durch das Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2017 der Stadt Karlsruhe gem. § 110 GemO i. V. m. §§ 5 - 8 GemPrO geprüft und hierüber den Schlussbericht vorgelegt. In diesem Bericht hat das Rechnungsprüfungsamt dem Gemeinderat empfohlen, das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO festzustellen.

C. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Karlsruhe

Der Beschluss des Gemeinderats über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Karlsruhe ist nach § 95 b Abs. 2 Satz 1 GemO ortsüblich bekannt zu geben.

Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht der Stadt Karlsruhe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 95 b Abs. 2 Satz 2 GemO).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und trifft - nach Vorberatung im Hauptausschuss - folgenden Feststellungsbeschluss:

„Jahresabschluss der Stadt Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2017“

Der Jahresabschluss der Stadt Karlsruhe für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe geprüft, und hat hierüber einen Schlussbericht erstellt. Dieser gibt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung Aufschluss.

Der Schlussbericht wurde in der heutigen Sitzung des Gemeinderats von der Leiterin des Rechnungsprüfungsamts näher erläutert. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamts wird der Jahresabschluss 2017 der Stadt Karlsruhe gem. § 95 b I GemO wie folgt festgestellt:

Einzusetzen aus der Vorbemerkung von < bis >.

Der vorstehende Feststellungsbeschluss ist gemäß § 95 b Abs. 2 GemO unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Prüfungsbehörde nach § 113 GemO mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben.

Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.“